

21. Ist ein Indossatar von der Teilnahme am Konkurs des Wechselschuldners ausgeschlossen, wenn dem Indossanten eine Einrede entgegenstand und der Wechsel erst während des Konkurses indossiert wurde?

R.D. § 3.

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1914 i. S. H. als Konkursverwalter der Niederdeutschen Bank (Bekl.) w. die Firma T. & Co. (Kl.).
Rep. II. 602/13.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Niederdeutsche Bank in D. war Akzeptantin dreier in den ersten Tagen des Juli 1910 ausgestellter Dreimonatswechsel. Die durch Blankindossament legitimierte Klägerin hatte die Wechsel empfangen, nachdem die Bank am 27. Juli 1910 in Konkurs geraten war. Der Konkursverwalter bestritt die Anmeldungen und wurde deshalb mit der Feststellungsklage belangt.

Über die unterliegenden Rechtsverhältnisse stand so viel fest, daß die Ausstellerunterschriften und die Indossamente aus Gefälligkeit für die Gemeinschuldnerin erteilt waren und daß diese die Wechsel mit dem Auftrag, ihr darauf Geld zu verschaffen, dem Geheimen Justizrat J. W. übergeben hatte. Ohne daß neue Indossamente darauf gesetzt wurden, waren die Wechsel von J. W. an den Architekten G. und von diesem an die Klägerin gegangen.

Der Beklagte behauptete, J. W. habe den Diskontierungsauftrag der Gemeinschuldnerin einfach an G. weitergegeben. Da somit eine Forderung frühestens in der Person der Klägerin entstanden sei und diese die Wechsel erst nach der Konkursöffnung erhalten habe, könne der Anspruch im Konkurse nicht geltend gemacht werden. Übrigens sei die Klägerin auch nur Inkassomandatarin G.'s oder habe die Wechsel doch in arglistigem Einvernehmen mit ihm, um Einwendungen abzuschneiden, erworben. Die Klägerin bestritt dieses Vorbringen und behauptete, die Begebung der Wechsel an G. sei durch einen Vertrag mit J. W. veranlaßt worden, wodurch G. den J. W. an einer umfangreichen Terrainspekulation beteiligt habe. Infolge dieses Vertrags habe J. W. eine große Anzahl von Akzepten der Gemeinschuldnerin hergegeben, teils zur Tilgung seiner Verpflichtungen aus dem Spekulationsgeschäfte, teils mit der Abmachung, daß G. die Papiere für Rechnung J. W.'s umsetzen solle. Die eingeklagten Wechsel gehörten zu der ersten Gruppe; G. sei befugt gewesen, sie für sich selber zu verwerten.

Während der erste Richter auf Abweisung erkannte, gab das Oberlandesgericht der Klage statt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Revision ist zuzugeben, daß die Begründung des Berufungsurteils auf Rechtsirrtum beruht.

Dem Oberlandesgericht ist es um den Nachweis zu tun, daß

schon G., der unmittelbare Vormann der Klägerin, der die Wechsel vor der Konkursöffnung über das Vermögen der Akzeptantin besaß, vollwirksames Wechselrecht gegen die Akzeptantin erworben habe. Um diesen Nachweis wirklich zu erbringen, hätten die Gründe aufgeklärt werden müssen, aus denen S. W. die Wechsel dem G. übergeben hat. Das ist nicht geschehen. Das Oberlandesgericht hat nur festgestellt, daß G. nicht sowohl mit der Gemeinschuldnerin als vielmehr mit S. W. selbst in ein Vertragsverhältnis getreten ist. Welcher Art das Vertragsverhältnis war, welche Rechte und Pflichten es für G. erzeugte, ist unentschieden geblieben. Danach ist es zwar richtig, daß die Einrede des Beklagten, das der Gemeinschuldnerin auf die Wechsel zu beschaffende Geld sei ihr nicht ausgehändigt worden, nicht unmittelbar zwischen der Gemeinschuldnerin und G. entstanden ist. Die Einrede hat ihren Ursprung in dem Verhältnis der Gemeinschuldnerin zu S. W. Wohl aber bleibt die Möglichkeit bestehen, daß sie wegen der besonderen Beziehungen, in denen S. W. zu G. stand, auf diesen erstreckt werden müßte. Die Klägerin selbst hat angegeben, ein Teil der Wechsel, die G. von S. W. empfing, sei zu dem Zwecke gegeben worden, um sie diskontieren zu lassen und den Erlös an S. W. abzuführen. Würden hierzu auch die Klagewechsel gehört haben, so müßte G., da er eigenes selbständiges Wechselrecht nicht erworben hätte, die Einrede gegen sich gelten lassen (vgl. das Urteil des RG.'s, Rep. I. 158/90, vom 4. Oktober 1890 in Wolze's Praxis Bd. 10 Nr. 365 b).

Aber es bedarf der Aufklärung dieses Punktes gar nicht, um die Klage als berechtigt anzuerkennen. Die Erwägung, aus der heraus die Instanzgerichte, ebenso wie beide Parteien, auf die Person G.'s Gewicht legen, ist die, daß die Klägerin die Wechsel nach der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Niederdeutschen Bank erworben hat und daß nach § 3 RD. ein Vermögensanspruch gegen den Gemeinschuldner, um im Konkurse geltend gemacht zu werden, schon zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründet gewesen sein muß. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Anspruch aus den eingeklagten Wechseln nur dann vor dem Konkurse der Bank begründet gewesen wäre, wenn schon der damalige Inhaber G. die Verurteilung hätte erzielen können. Diese Voraussetzung trifft indes nicht zu. Hätte die Bank vor dem Konkurse nur Blankoakzente ge-

geben, die erst nachträglich von der Klägerin ausgefüllt wären, so möchte das Recht der Klägerin, am Konkurse teilzunehmen, Bedenken unterliegen. Für die verneinende Ansicht könnte man sich auf Art. 7 W.D. berufen, wonach die wechselfähige Verbindlichkeit mit Beschaffung des letzten wesentlichen Erfordernisses entsteht. Ob die Zweifel berechtigt sein würden, soll hier nicht entschieden werden; die herrschende Meinung nimmt auch bei späterer Ausfüllung eine Konkursforderung an (vgl. z. B. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 172; Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 446; Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung § 3 Anm. 21; abweichend Hellmann, Konkursrecht S. 211). Im vorliegenden Falle waren die Wechsel vor dem Konkurse der Niederdeutschen Bank vollständig fertiggestellt. Um gleichwohl die Klägerin vom Konkurs auszuschließen, bringt der Beklagte nichts weiter vor, als daß dem G. eine persönlich wirkende Einrede entgegengestanden habe. Diese Behauptung kann die daraus gezogene Schlussfolgerung nicht rechtfertigen.

Indem das Oberlandesgericht davon ausgeht, daß der Klagsanspruch seine Begründung erst durch den Fortfall der Einrede erhalten habe, verkennnt es das Wesen der Wechselverpflichtung. Es ist die Eigentümlichkeit wechselfähiger Versprechen, daß sie nicht einer einzelnen Person, sondern jedem gegenüber abgegeben werden, der den Wechsel gültig erwirbt. Dringt ein bestimmter Inhaber gegen den Wechselschuldner deshalb nicht durch, weil sich der Schuldner mit Erfolg auf seine persönlichen Beziehungen zu dem Inhaber oder dessen Vorgänger beruft, so hat dieser Umstand mit der Wirksamkeit des Wechselstripturafts an sich nichts zu schaffen. Die von dem Akte ausgehende Rechtswirkung wird durch die Gegenwirkung eines zweiten Rechtsverhältnisses gehemmt, tritt aber sofort wieder in Kraft, sobald das Papier in andere Hände gelangt. Es versteht sich ja auch von selbst, daß eine Einrede nach Art der zweiten Gruppe des Art. 82 W.D. den Wechselschuldner nicht ein für allemal gegen die Verurteilung sichert, sondern ihm nur so lange zugute kommt, als der betreffende Inhaber den Wechsel besitzt. Auf die Fortdauer dieses Besizes hat der Schuldner kein Recht. Danach aber gehören, wenn er in der Zwischenzeit zwischen dem Besize des einredetbetroffenen und des einredetfreien Wechselinhabers in Konkurs gerät, die für den Anspruch des neuen Inhabers entscheidenden Tat-

sachen der Zeit vor der Konkursöffnung an. Die Veränderung der Inhaberschaft stellt sich rechtlich als reine Zufälligkeit dar und darf im Sinne des § 3 K.O. nicht zum Begründungstatbestand gerechnet werden. Der neue Inhaber wird durch den Umstand, daß sein Vorgänger mit einer Klage gescheitert sein würde, nicht berührt; er kann den Anspruch unbekümmert hierum im Konkurse geltend machen.

Hiernach kommt es nur darauf an, ob Gründe vorliegen, die die ausnahmsweise Ausdehnung einer dem Verhältnis der Gemeinschuldnerin zu G. entnommenen Einrede auf die Klägerin rechtfertigen würden. Das ist nicht der Fall. Der Beklagte hatte behauptet, die Klägerin sei Inkassomandatarin G.'s gewesen oder habe die Wechsel doch nur zu dem Zwecke erworben, um Einreden, die ihm entgegengesetzt werden könnten, abzuschneiden. Beide Behauptungen hat das Oberlandesgericht auf Grund der Zeugenaussagen für widerlegt angesehen. Eine prozessuale Bemängelung dieser tatsächlichen Feststellung durch die Revision ist nicht erfolgt.“ . . .